

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Merseburg für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 100 ff. KVG-LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) wird folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2022 und 2023** erlassen:

§ 1

Der Doppel-Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022 / 2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

1. im Ergebnisplan mit dem	2022	2023
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	52.753.962 €	52.169.376 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.479.984 €	55.626.092 €
2. im Finanzplan mit dem	2022	2023
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.872.067 €	50.341.157 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.090.192 €	51.583.092 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.329.979 €	3.599.167 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.707.226 €	9.121.800 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.451.554 €	1.760.364 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **0 € für 2022 und auf 0 € für 2023** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird auf **2.659.500 €** mit Auszahlung in 2023 und auf **600.000 €** mit Auszahlung in 2024 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (**Kassenkredit-Rahmen**) wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

nicht belegt (da Steuersätze in separater Hebesatz-Satzung geregelt)

§ 6

Die **Wertgrenze** für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO-LSA **einzeln** darzustellen sind, **und** die **Wertgrenze**, ab der Aufwendungen oder Auszahlungen für den Stadtrat gemäß § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG-LSA als erheblich anzusehen sind, werden beide jeweils festgesetzt auf:

50.000 €

Die **Wertgrenze**, ab der eine **Nachtragssatzung** gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 KVG-LSA zu erlassen ist, wird wie folgt festgelegt:

Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbeitrages im ErgebnisHH oder FinanzHH um **1 Mio. €**

Die Wertgrenze gilt nicht für Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr. Ermächtigungsübertragungen sind durch die Haushaltssatzung des Vorjahres bereits genehmigt.

Über **Rückstellungen** und **Abschreibungen** entscheidet der Leiter des Amtes für Finanzen in der erforderlichen Höhe.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von **Fördermitteln** an die Stadt gelten gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 KVG-LSA die Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des städtischen Eigenanteils. Die durch Fördermittel zu finanzierenden, den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen/Auszahlungen sind dann durch die Entscheidungszuständigkeit für den Eigenanteil mit abgedeckt.

Merseburg, den 05.04.2022




Bühlig
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 11.04.2022 bis 22.04.2022 in der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Str. 1 - 3, Amt für Finanzen, Zi. 2OG.07 zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 30.03.2022 unter Az.: I / 15 14 01-144 gä bestätigt.

Hinweis:

Aufgrund der pandemiebedingten Besuchereinschränkung kann die Stadtverwaltung Merseburg derzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung aufgesucht werden. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefon-Nr. 03461/445-301 einen Termin.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2022 / 2023 können auch unter

https://www.merseburg.de/de/datei/anzeigen/id/76870,1055/hh2022_gesamt_beschluss20220210ausfert_komprimiert.pdf

eingesehen werden.

Merseburg, den 05.04.2022


Bülhgen
Oberbürgermeister



Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de
Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de